

I. Geltung der Allgemeinen Verkaufsbedingungen

1. Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten für Verträge mit den Kunden der Firma Optibelt GmbH nachfolgend bezeichnet als Optibelt, die ab dem 1. Juni 2022 abgeschlossen werden und überwiegend die **Lieferung von Waren** an den Kunden zum Gegenstand haben.

2. Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Von den Allgemeinen Verkaufsbedingungen oder gesetzlichen Bestimmungen abweichende **Geschäftsbedingungen des Kunden** verpflichten Optibelt nicht, es sei denn Optibelt hat ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Das Schweigen von Optibelt auf Bedingungen des Kunden gilt nicht als Anerkennung oder Zustimmung. Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn Optibelt in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Leistung des Kunden vorbehaltlos annimmt oder vorbehaltlos Leistungen erbringt. Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten anstelle etwaiger Bedingungen des Kunden auch dann, wenn nach diesen die Auftragsannahme von Optibelt als bedingungslose Anerkennung der Bedingungen vorgesehen ist, oder Optibelt nach Hinweis des Kunden auf die Geltung seiner Bedingungen liefert, es sei denn Optibelt hat ausdrücklich auf die Geltung dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen verzichtet.

3. Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen sind für Verträge konzipiert, die nicht unter die besonderen **Bestimmungen des Verbrauchsgüterkaufs** (§§ 474 ff. BGB) fallen und bei denen die von Optibelt an den Kunden verkaufte Ware auch nicht später von einem Unternehmer an einen Verbraucher verkauft wird. Sollte diese Annahme nicht zutreffen, wird der Kunde Optibelt in jedem Einzelfall vor Vertragsabschluss unverzüglich und schriftlich informieren; im Übrigen gelten dann anstelle dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen die „Allgemeine Verkaufsbedingungen für Verbrauchsgüterverkäufe“ von Optibelt, die auf Anforderung übersandt werden.

4. Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten nicht, wenn der Kunde **Verbraucher** im Sinne des § 13 BGB ist.

5. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

II. Abschluss des Vertrages

1. Der Kunde ist **vor Vertragsabschluss** zu einem **schriftlichen Hinweis an Optibelt** verpflichtet, wenn

- die zu liefernde Ware in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht werden soll, soweit nicht die Ware aufgrund ihrer objektiven Eignung allein für diese Zwecke bestimmt ist,
- die zu liefernde Ware nicht ausschließlich für die gewöhnliche Verwendung geeignet sein soll oder der Kunde von einer bestimmten Verwendungseignung ausgeht oder seine Beschaffenheitserwartungen auf öffentliche Äußerungen, Werbeaussagen oder sonstige Umstände außerhalb des konkreten Vertragsabschlusses stützt,
- die zu liefernde Ware unter unüblichen oder ein besonderes Gesundheits-, Sicherheits- oder Umwelt-Risiko darstellenden oder eine erhöhte Beanspruchung erfordernden Bedingungen eingesetzt wird,
- mit dem Vertrag atypische Schadensmöglichkeiten oder ungewöhnliche, insbesondere die in Ziffer VII. -4. aufgezeigten Grenzen übersteigende Schadenshöhen verbunden sein können, die dem Kunden bekannt sind oder bekannt sein müssten oder
- die zu liefernde Ware außerhalb Deutschlands verwendet oder an außerhalb Deutschlands ansässige Abnehmer des Kunden geliefert werden soll.

2. Bestellungen des Kunden sind schriftlich abzufassen. Weicht die Bestellung des Kunden von den Vorschlägen oder dem Angebot von Optibelt ab, wird der Kunde die Abweichungen als solche besonders hervorheben. Die Regeln für Vertragsabschlüsse im elektronischen Geschäftsverkehr gem. § 312 i Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BGB finden keine Anwendung.

3. Sämtliche, insbesondere auch durch Mitarbeiter von Optibelt aufgenommene Bestellungen werden **ausschließlich** durch die **schriftliche Auftragsbestätigung** von Optibelt wirksam. Die tatsächliche Auslieferung der bestellten Ware, sonstiges Verhalten von Optibelt oder Schweigen begründen kein Vertrauen des Kunden auf den Abschluss des Vertrages. Optibelt kann die schriftliche Auftragsbestätigung **bis zum Ablauf von vierzehn (14) Kalendertagen**, nachdem die Bestellung des Kunden bei Optibelt eingegangen ist, abgeben.

4. Die schriftliche **Auftragsbestätigung** von Optibelt ist **rechtzeitig** zugegangen, wenn sie innerhalb von sieben (7) Kalendertagen nach ihrem Ausstellungsdatum bei dem Kunden eingeht. Der Kunde wird Optibelt unverzüglich schriftlich informieren, wenn die schriftliche Auftragsbestätigung verspätet eingeht.

5. Die schriftliche Auftragsbestätigung von Optibelt ist für den Umfang des **Vertragsinhaltes** maßgebend und bewirkt einen Vertragsschluss auch dann, wenn sie abgesehen von Art der Ware, Preis und Liefermenge sonst wie, namentlich auch im Hinblick auf die ausschließliche Geltung dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen, von den Erklärungen des Kunden abweicht. Der Vertrag kommt nur dann nicht zustande, wenn der **Kunde schriftlich rügt**, dass die Auftragsbestätigung von Optibelt nicht in jeder Hinsicht den Erklärungen des Kunden entspricht, die Abweichungen schriftlich spezifiziert und die Rüge kurzfristig, spätestens sieben (7) Kalendertage, nachdem die schriftliche Auftragsbestätigung bei dem Kunden zugegangen ist, bei Optibelt eingeht.

6. Die Angaben von Optibelt zur Ware (z.B. Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten) sowie die Darstellungen derselben (z.B. Zeichnungen und Abbildungen) sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie stellen weder Beschaffenheits- noch Haltbarkeitsgarantien der von Optibelt zu liefernden Waren dar. Jegliche Garantien, die von Optibelt zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages übernommen werden sollen, bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch Optibelt als „Garantie“. Insbesondere stellen schlagwortartige Bezeichnungen, die Bezugnahme auf allgemein anerkannte Normen, die Verwendung von Waren- oder Gütezeichen oder die Vorlage von Mustern oder Proben keine Übernahme einer Garantie oder einer Zusicherung dar.

7. Mit dem Abschluss des Vertrages wird von Optibelt auch bei Verpflichtung zur Lieferung einer nur der Gattung nach bestimmten Ware kein Beschaffungsrisiko im Sinne des § 276 BGB übernommen. Zudem ist Optibelt auch bei Verpflichtung zur Lieferung einer nur der Gattung nach bestimmten Ware nicht verpflichtet, im Falle einer Nichtverfügbarkeit der Leistung im Sinne von Ziffer III. -7. die für die Erfüllung des Vertrages erforderlichen (Zuliefer-)Teile anderweitig zu besorgen, wenn die damit verbundenen Kosten für Optibelt nachteilig gegenüber den Kosten einer kongruenten Eindeckung im Sinne von Ziffer III. -7. sind und der Kunde auch nicht bereit ist, diese Mehrkosten zu tragen. Weiter übernimmt Optibelt keine Garantie für die Ware.

8. Mit Ausnahme der Abnahme der Ware nach § 433 Abs. 2 BGB ist eine Abnahme der Ware nicht vereinbart.

9. **Besondere Wünsche** des Kunden, namentlich besondere Verwendungs- sowie Beschaffenheitserwartungen des Kunden oder sonstige Zusicherungen im Hinblick auf die Ware oder die Durchführung des Vertrages sowie in elektronischer oder gedruckter Form von dem Kunden gewünschte Leistungserklärungen, Gebrauchsanleitungen oder Sicherheitsinformationen bedürfen in jedem Fall der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch Optibelt.

10. Von dem Kunden gefertigte Bestätigungen des Vertrages bleiben **ohne Wirkung**, ohne dass es eines Widerspruchs durch Optibelt bedarf. Namentlich begründen weder die tatsächliche Auslieferung der bestellten Ware, sonstiges Verhalten von Optibelt oder Schweigen ein Vertrauen des Kunden auf die Beachtlichkeit seiner Bestätigung.

11. Die **Mitarbeiter** sowie die Handelsvertreter und sonstige Vertriebsmittler von Optibelt sind nicht befugt, von dem Erfordernis der schriftlichen Auftragsbestätigung durch Optibelt abzusehen oder inhaltlich abweichende Zusagen zu machen, Zusicherungen abzugeben oder Garantien zu erklären. **Änderungen** des abgeschlossenen Vertrages bedürfen einer schriftlichen Bestätigung von Optibelt.

III. Pflichten von Optibelt

1. Optibelt hat die in der schriftlichen Auftragsbestätigung bezeichnete **Ware zu liefern** und das Eigentum zu übertragen. Optibelt ist **nicht zu Leistungen verpflichtet**, die nicht in der schriftlichen Auftragsbestätigung von Optibelt oder in diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen aufgeführt sind; namentlich ist Optibelt aufgrund des Vertrages nicht verpflichtet, nicht ausdrücklich schriftlich vereinbarte Unterlagen herauszugeben oder Informationen zu erteilen oder Zubehör zu liefern, zusätzliche Schutzvorrichtungen anzubringen, Montageanleitungen zu vermitteln, Montagen durchzuführen oder den Kunden zu beraten.

2. Optibelt ist aus dem mit dem Kunden abgeschlossenen Vertrag allein dem Kunden gegenüber verpflichtet. An dem Vertragsschluss nicht beteiligte Dritte, insbesondere **Abnehmer des Kunden**, sind nicht berechtigt, Lieferung an sich zu fordern oder sonstige Ansprüche vertraglicher Art gegen Optibelt geltend zu machen. Die Empfangszuständigkeit des Kunden bleibt auch bestehen, wenn er **Ansprüche an Dritte abtritt**.

3. Optibelt ist verpflichtet, unter Berücksichtigung der Regelungen in Ziffer II.-1., II.-6. und II.-7. sowie unter Berücksichtigung **handelsüblicher Toleranzen** hinsichtlich Art, Menge und Qualität, ansonsten Ware mittlerer Art und Güte zu liefern. Optibelt ist berechtigt, **Teillieferungen** vorzunehmen und gesondert zu berechnen, sofern dies für den Kunden zumutbar ist.

4. Optibelt hat die Ware zur vereinbarten Lieferzeit **EXW (Incoterms® 2020)** an der in der schriftlichen Auftragsbestätigung bezeichneten Lieferanschrift und - soweit eine solche nicht bezeichnet ist - an der Niederlassung in 37671 Höxter in der bei Optibelt üblichen Verpackung **zur Abholung durch den Kunden zur Verfügung zu stellen**. Zu einer vorherigen Aussonderung oder Kennzeichnung der Ware oder einer Benachrichtigung des Kunden über die Verfügbarkeit der Ware ist Optibelt nicht verpflichtet. Optibelt ist - auch bei Verwendung anderer Klauseln der Incoterms - nicht verpflichtet, den Kunden von der Lieferung zu informieren, die Ware anlässlich der Lieferung auf ihre Vertragsgemäßheit zu untersuchen, dem Kunden Informationen zur Übernahme der Ware zu erteilen, die Betriebssicherheit des Transportmittels oder die beförderungssichere Verladung zu überprüfen oder die Ware zu versichern. Die Vereinbarung anderer Klauseln der Incoterms oder von Klauseln wie „Lieferung frei...“ oder ähnlicher Art hat lediglich eine abweichende Regelung des Transports und der Transportkosten zur Folge; im Übrigen verbleibt es bei den in diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen getroffenen Regelungen.

5. Vereinbarte **Lieferfristen bzw. Liefertermine** begründen kein Fixgeschäft und haben zur Voraussetzung, dass der Kunde alle ihm obliegenden Verpflichtungen rechtzeitig erfüllt. Im Übrigen beginnen vereinbarte Lieferfristen mit dem Datum der schriftlichen Auftragsbestätigung von Optibelt. Optibelt ist berechtigt, bereits vor vereinbarter Zeit zu liefern oder den Zeitpunkt der Lieferung innerhalb der vereinbarten Lieferfrist festzulegen.

6. Optibelt ist berechtigt, vertragliche Pflichten **nach dem vorgesehenen Termin** zu erfüllen, wenn der Kunde von der Terminüberschreitung

informiert und ihm ein Zeitraum für die Nacherfüllung mitgeteilt wird. Optibelt ist unter diesen Voraussetzungen auch zu mehreren Nacherfüllungsversuchen berechtigt. Der Kunde kann der angekündigten Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist widersprechen, wenn die Nacherfüllung unzumutbar ist. Optibelt erstattet die als Folge der Terminüberschreitung nachweislich notwendigen Mehraufwendungen des Kunden, soweit Optibelt nach den Regelungen in Ziffer VII. für Schäden einzustehen hat.

7. Sofern Optibelt verbindliche Lieferfristen oder Liefertermine aus Gründen, die Optibelt nicht zu vertreten hat, nicht einhalten kann (Nichtverfügbarkeit der Leistung), ist Optibelt berechtigt, die Leistung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben und Optibelt wird den Kunden hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist bzw. den neuen Liefertermin mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist bzw. am neuen Liefertermin aus von Optibelt nicht zu vertretenden Gründen nicht verfügbar, ist Optibelt berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Kunden wird Optibelt unverzüglich erstatten. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne zählt insbesondere die Sachverhaltskonstellation, dass Optibelt trotz ordnungsgemäßer kongruenter Eindeckung (d.h. trotz vertraglicher Abrede mit dem Zulieferer von Optibelt mit der nach Quantität, Qualität und Leistungszeitraum der Erfüllungsanspruch des Kunden vertragsgerecht erfüllt werden kann) durch den Zulieferer von Optibelt aus von Optibelt nicht zu vertretenden Gründen nicht rechtzeitig beliefert wird. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne zählen auch Ereignisse höherer Gewalt von nicht unerheblicher Dauer (d.h. mit einer Dauer von länger als 14 Kalendertagen). Der höheren Gewalt stehen gleich Streik, Aussperrung, behördliche Eingriffe, unverschuldete Energie- und Rohstoffknappheit, unverschuldete Transportengpässe oder -hindernisse, unverschuldete Betriebsbehinderungen (z.B. durch Feuer, Wasser oder Maschinenschäden) und alle sonstigen Behinderungen, die bei objektiver Betrachtungsweise nicht von Optibelt schuldhaft herbeigeführt worden sind. Diese Ziffer III.-7. dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen findet keine Anwendung, wenn Optibelt ein Beschaffungsrisiko im Sinne des § 276 BGB übernommen hat.

8. Unabhängig davon, ob eine Beförderung durch Optibelt, durch den Kunden oder durch Dritte erfolgt, geht die **Gefahr** auch bei nicht eindeutiger Kennzeichnung der Ware auf den Kunden über, sobald die Ware dem Kunden nach Maßgabe der Regelung in Ziffer III.-4. zur Verfügung gestellt worden ist. Die **Verladung** der Ware zählt zu den Pflichten des Kunden. Die Vereinbarung anderer Klauseln der Incoterms oder von Klauseln wie „Lieferung frei...“ oder ähnlicher Art hat lediglich eine abweichende Regelung des Transports und der Transportkosten zur Folge; im Übrigen verbleibt es bei den in diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen getroffenen Regelungen.

9. Optibelt ist nicht verpflichtet, nicht ausdrücklich vereinbarte **Bescheinigungen** oder Zertifikate beizubringen oder sonstige **Dokumente** zu besorgen, und in keinem Fall für die Erfüllung der Pflichten verantwortlich, die mit dem Inverkehrbringen der Ware außerhalb Deutschlands verbunden sind.

10. Ohne Verzicht auf weitergehende gesetzliche Rechte ist Optibelt zur **Einrede der Unsicherheit** nach § 321 BGB berechtigt, solange die berechnete Besorgnis besteht, der Kunde werde seinen Pflichten aus dem mit Optibelt geschlossenen Vertrag ganz oder teilweise nicht vertragsgemäß nachkommen, es sei denn die Umstände, die die berechnete Besorgnis begründen, sind von Optibelt verursacht. Zur Einrede der Unsicherheit ist Optibelt insbesondere berechtigt, wenn der Kunde seine Optibelt oder Dritten gegenüber bestehenden Pflichten nur unzureichend erfüllt oder schleppend zahlt oder das von einem Kreditversicherer gesetzte Limit überschritten ist oder mit der anstehenden Lieferung überschritten wird. Anstelle der Einrede kann Optibelt künftige, auch bereits bestätigte Lieferungen davon abhängig machen, dass der Kunde Vorauskasse leistet. Optibelt ist

nicht zur Fortsetzung der Leistungen verpflichtet, solange und soweit von dem Kunden zur Abwendung der Einrede erbrachte Leistungen keine angemessene Sicherheit bieten oder anfechtbar sein könnten.

IV. Pflichten des Kunden

1. Ungeachtet weitergehender Pflichten des Kunden zur Zahlungssicherung oder Zahlungsvorbereitung ist der Kaufpreis zu dem in der schriftlichen Auftragsbestätigung bezeichneten Termin und - soweit ein solcher nicht bezeichnet ist - mit Erteilung der Rechnung zur **Zahlung fällig** und von dem Kunden zu zahlen. Eingeräumte Zahlungsziele entfallen und ausstehende Forderungen werden sofort zur Zahlung fällig, wenn Abnehmer des Kunden von Optibelt gelieferte, unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware bezahlen (Ziffer VIII.-5.), wenn die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden beantragt wird, wenn der Kunde ohne Darlegung eines rechtfertigenden Grundes wesentlichen Verpflichtungen, die gegenüber Optibelt oder gegenüber Dritten fällig sind, nicht nachkommt, wenn der Kunde nicht zutreffende Angaben zu seiner Kreditwürdigkeit gemacht hat oder wenn die von einem Kreditversicherer zugesagte Deckung aus von Optibelt nicht zu vertretenden Gründen reduziert wird.

2. Mit dem **vereinbarten Kaufpreis** sind die Optibelt obliegenden Leistungen einschließlich der bei Optibelt üblichen Verpackung abgegolten. Die gesetzliche **Umsatzsteuer** wird gesondert berechnet und ist von dem Kunden zusätzlich zu entrichten.

3. Die **Zahlungen** sind in EURO ohne Abzug und spesen- und kostenfrei über eines der von Optibelt bezeichneten Bankinstitute zu überweisen. Für die **Rechtzeitigkeit** der Zahlung ist die vorbehaltlose Gutschrift auf dem Bankkonto maßgeblich. Die Mitarbeiter sowie die Handelsvertreter oder sonstige Vertriebsmittler von Optibelt sind nicht berechtigt, Zahlungen entgegenzunehmen.

4. Vorbehaltlich einer gegenteiligen Tilgungsbestimmung des Kunden kann Optibelt eingehende Zahlungen ungeachtet gerichtlicher Zuständigkeiten nach freiem Ermessen auf die zur Zeit der Zahlung gegen den Kunden kraft eigenen oder abgetretenen Rechts bestehenden Ansprüche **verrechnen**.

5. Gesetzliche Rechte des Kunden zur **Aufrechnung** gegen die Ansprüche von Optibelt werden ausgeschlossen, es sei denn, dass der Gegenanspruch aus eigenem Recht des Kunden begründet, fällig und entweder rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist oder auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

6. Gesetzliche Rechte des Kunden zur **Zurückhaltung** der Zahlung oder der Abnahme der Ware, zur Aussetzung ihm sonst obliegender Pflichten und zur Erhebung von **Einreden** oder **Widerklagen** werden ausgeschlossen, es sei denn, dass Optibelt aus demselben Vertragsverhältnis fällige Pflichten trotz schriftlicher Abmahnung des Kunden wesentlich verletzt und keine angemessene Absicherung angeboten hat oder der Gegenanspruch aus eigenem Recht des Kunden begründet, fällig und entweder rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist.

7. Der Kunde ist verpflichtet, die Ware zum Liefertermin ohne Inanspruchnahme zusätzlicher Fristen und an der nach Ziffer III.-4. maßgeblichen Lieferanschrift abzunehmen und alle ihm aufgrund des Vertrages, dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen, der Regeln der ICC für die Auslegung der vereinbarten Klausel der Incoterms® 2020 und aufgrund gesetzlicher Bestimmungen obliegenden Pflichten zu erfüllen. Zur Verweigerung der **Abnahme** der Ware ist der Kunde nur berechtigt, wenn er in Übereinstimmung mit den Regelungen in Ziffer VI.-1. von dem Vertrag zurücktritt.

8. Abweichend von § 15 Abs. 1 VerpackungsG wird Optibelt die dort genannten Verpackungen nur am Geschäftssitz von Optibelt zurücknehmen, sofern der Kunde die vorgenannten Verpackungen nicht sofort nach der Lieferung am Ort der Übergabe der Verpackungen und so zeitig zurückgibt, dass für Optibelt und etwaig von Optibelt beauftragten Dritten keine Wartezeiten entstehen.

9. Der Kunde wird in Bezug auf die von Optibelt bezogene Ware keine Geschäfte eingehen oder durchführen, die nach den maßgeblichen Vorschriften insbesondere des **Außenhandelsrechts** unter Einschluss des US-amerikanischen Exportkontrollrechts **verboten** sind. Soweit der Kunde nicht sicher ist, dass ein solcher Verbotstatbestand nicht gegeben ist, wird der Kunde schriftlich eine Abstimmung mit Optibelt suchen.

V. Mangelhafte Ware

11. Ohne Verzicht auf gesetzliche Ausschlüsse oder Einschränkungen der Verantwortlichkeit des Verkäufers ist die Ware **sachmangelhaft**, wenn der Kunde nachweist, dass die Ware unter Berücksichtigung der Regelungen in Ziffern II.-1., II.-6., II.-9. oder III. zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs von den subjektiven Anforderungen nach § 434 Abs. 2 BGB, von den objektiven Anforderungen nach § 434 Abs. 3 BGB oder von den Montageanforderungen nach § 434 Abs. 4 BGB abweicht. Die in der Auftragsbestätigung von Optibelt genannten Spezifikationen geben zusammen mit den in diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen enthaltenen Beschaffenheitsvereinbarungen abschließend die vereinbarte Beschaffenheiten wider. Vereinbart ist nur solches Zubehör und solche Anleitungen (einschließlich Montage- und Installationsanleitungen), die in der Auftragsbestätigung von Optibelt ausdrücklich genannt sind. Öffentliche Äußerungen des Herstellers oder sonstiger Dritter (zum Beispiel Werbeaussagen), auf die der Kunde Optibelt nicht als für ihn kaufentscheidend hingewiesen hat, begründen keinen Sachmangel.

2. Ohne Verzicht auf gesetzliche Ausschlüsse oder Einschränkungen der Verantwortlichkeit des Verkäufers ist die Ware **rechtsmangelhaft**, wenn der Kunde nachweist, dass die Ware zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs nicht frei von in Deutschland durchsetzbaren Rechten oder Ansprüchen Dritter ist. Ohne Verzicht auf weitergehende gesetzliche Erfordernisse begründen auf gewerblichem oder anderem geistigen Eigentum beruhende Rechte oder Ansprüche Dritter einen Rechtsmangel nur, soweit die Rechte in Deutschland registriert, veröffentlicht und bestandskräftig sind und den vertragsgemäßen Gebrauch der Ware in Deutschland ausschließen. Ist nach den vorstehenden Regelungen die Ware rechtsmangelhaft, beruht dieser Rechtsmangel jedoch auf Anweisungen des Kunden, so liegt abweichend von Ziffer V.-2. Satz 1 und Satz 2 dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen kein Rechtsmangel vor.

3. Soweit die schriftliche Auftragsbestätigung von Optibelt nicht ausdrücklich eine gegenteilige Aussage trifft, ist Optibelt insbesondere **nicht dafür verantwortlich**, dass die Ware außerhalb Deutschlands frei von Rechten oder Ansprüchen Dritter ist. Optibelt haftet nicht für Mängel, die nach dem Zeitpunkt des Gefahrübergangs eintreten. Soweit der Kunde ohne Einverständnis von Optibelt selbst oder durch Dritte Versuche zur Beseitigung von Mängeln unternimmt, wird Optibelt von der Pflicht zur Gewährleistung frei, es sei denn, dass diese sachgemäß ausgeführt werden.

4. Der Kunde ist gegenüber Optibelt verpflichtet, jede einzelne Lieferung bei Abnahme, unabhängig von einer Umleitung oder Weiterversendung, unverzüglich und in jeder Hinsicht auf erkennbare sowie auf typische Abweichungen qualitativer, quantitativer und sonstiger Art, auf die Einhaltung der für die Ware geltenden produktrechtlichen Vorschriften und im Übrigen nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften **zu untersuchen**. Der Kunde ist gegenüber Optibelt zudem verpflichtet, diese Untersuchung bei zum Einbau in oder zur Anbringung an eine andere Sache bestimmter Ware unmittelbar vor dem **Einbau bzw. Anbringung** ein weiteres Mal vorzunehmen und das Ergebnis der Untersuchung schriftlich festzuhalten. Der Kunde wird bei allen Weiterverkäufen von Optibelt bezogener Ware sicherstellen, dass seine Abnehmer die in dem vorstehenden Satz begründeten Pflichten als eigene Pflichten gegenüber dem Kunden übernehmen und für den Fall einer weiteren Veräußerung jeweils an die nachfolgenden Abnehmer weitergeben. Die in diesem Absatz

begründeten Ansprüche von Optibelt verjähren nicht vor Ablauf der Verjährung von Rückgriffsansprüchen.

5. Der Kunde ist gegenüber Optibelt verpflichtet, jeden Sachmangel **unverzüglich anzuzeigen**. Bei offensichtlichen Sachmängeln beginnt die Frist mit der Ablieferung der Ware. Bei Sachmängeln, die durch eine ordnungsgemäße Untersuchung nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen unter Beachtung der in diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen getroffenen Regelungen erkennbar sind oder hätten erkannt werden müssen, beginnt die Frist, sobald diese Untersuchung hätte beendet sein müssen. Verdeckte Sachmängel sind unverzüglich nach deren Entdeckung zu rügen. Ein aufgrund der Untersuchung nach Ziffer V.-4. Satz 2 aufgedeckter Mangel ist vor dem Einbau bzw. der Anbringung anzuzeigen. Die **Anzeige** ist schriftlich und unmittelbar an Optibelt zu richten und so präzise abzufassen, dass Optibelt ohne weitere Nachfrage bei dem Kunden Abhilfemaßnahmen einleiten und Rückgriffsansprüche gegenüber Vorlieferanten sichern kann, und hat im Übrigen den gesetzlichen Vorschriften zu entsprechen. Die Mitarbeiter sowie die Handelsvertreter oder sonstige Vertriebsmittler von Optibelt sind nicht berechtigt, außerhalb der Geschäftsräume von Optibelt Mängelanzeigen entgegenzunehmen oder Erklärungen zur Gewährleistung abzugeben. Klarstellend wird festgehalten, dass eine Untersuchung keine notwendige Voraussetzung für eine Rüge im Sinne des § 377 HGB ist.

6. Nach **ordnungsgemäßer Anzeige** gem. Ziffer V.-5. kann der Kunde die in diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen vorgesehenen Rechtsbehelfe sowie nach Maßgabe von § 445a BGB Aufwendungsersatz geltend machen. Vorbehaltlich anders lautender, schriftlich bestätigter Zusagen von Optibelt bestehen vorbehaltlich der Rückgriffsregelungen nach § 445a BGB (Rückgriff des Kunden bei Optibelt für den Fall, dass er im Verhältnis zu seinem Kunden Aufwendungen im Rahmen der Nacherfüllung nach § 439 Abs. 2 und/oder Abs. 3 und/oder Abs. 6 S. 2 BGB tragen muss) wegen Verletzung der Pflicht zur Lieferung mangelfreier Ware **keine weitergehenden Ansprüche** des Kunden oder Ansprüche nicht vertraglicher Art. Im Falle **nicht ordnungsgemäßer Anzeige** kann der Kunde Rechtsbehelfe nur geltend machen, soweit Optibelt den Mangel vorsätzlich verschwiegen hat. Einlassungen von Optibelt zu Mängeln dienen lediglich der sachlichen Aufklärung, bedeuten jedoch insbesondere nicht einen Verzicht auf das Erfordernis der ordnungsgemäßen Anzeige.

7. Dem Kunden stehen **keine Rechtsbehelfe** wegen Lieferung mangelhafter Ware zu, soweit er für Beschaffenheiten oder Verwendungseignungen der Ware einzustehen hat, die nicht Gegenstand der mit Optibelt getroffenen Vereinbarungen sind, oder soweit der Kunde in den Geschäftsbeziehungen mit seinen Abnehmern bei Geltung der gesetzlich einschlägigen Vorschriften und/oder auf Basis der zwischen dem Kunden und seinen Abnehmern getroffenen Vereinbarungen nicht für die Lieferung mangelhafter Ware einstehen müsste.

8. Soweit dem Kunden nach den Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen Rechtsbehelfe wegen Lieferung mangelhafter Ware zustehen, ist er ohne Verzicht auf die gesetzlichen und in diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen enthaltenen Regelungen und Einwendungen, insbesondere ohne Verzicht auf den Einwand der Unverhältnismäßigkeit nach § 439 Abs. 4 BGB, berechtigt, innerhalb angemessener Frist nach Mitteilung eines Mangels nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften von Optibelt **Nacherfüllung** zu verlangen. Erfüllungsort für die Nacherfüllung ist die nach Ziffer III.-4. dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen maßgebliche Lieferanschrift. Optibelt trägt die für die Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, soweit diese sich nicht durch eine Verwendung der Ware außerhalb Deutschlands erhöhen. Der Kunde ist nach Kenntnis bzw. Kennenmüssen des Mangels jedoch verpflichtet, alle zumutbaren Maßnahmen zur Geringhaltung der für die Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen zu ergreifen.

9. Die Einschaltung Dritter zur Behebung von Mängeln bedarf grundsätzlich der Zustimmung von Optibelt.

10. Für den Fall, dass die Nacherfüllung als unwirtschaftlich abgelehnt wird, endgültig misslingt, nicht möglich ist oder nicht innerhalb angemessener Zeit vorgenommen wird, ist der Kunde ungeachtet sonstiger, in diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen vorgesehener **Rechtsbehelfe** nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften berechtigt, den Preis zu mindern oder nach Fristsetzung und Ablehnungsandrohung von dem Vertrag zurückzutreten. Abweichend von den vorstehenden Regelungen ist in den Fällen des § 323 Abs. 2 BGB sowie § 445a Abs. 2 BGB eine Fristsetzung nicht erforderlich. Eine Entbehrlichkeit der Fristsetzung nach Ziffer VI.-1. Satz 1 dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen bleibt ebenfalls unberührt. Optibelt ist ungeachtet der Rechtsbehelfe des Kunden stets berechtigt, nach der Regelung in Ziffer III.-6. dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen mangelhafte Ware nachzubessern oder Ersatz zu liefern, bevor der Kunde den Rücktritt erklärt hat. Bei Rechtsmängeln erfolgt die Nacherfüllung entweder dadurch, dass Optibelt die Ware derart verändert, dass der Rechtsmangel nicht mehr besteht oder durch Erlangung einer Lizenz.

11. Mit Ausnahme der in Ziffer V.-12. dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen geregelten Fällen **verjähren** jegliche Ansprüche des Kunden wegen Lieferung neuer mangelhafter Ware ein (1) Jahr und wegen gebrauchter mangelhafter Ware sechs (6) Monate nach dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Die Ablaufhemmung aus § 445b Abs. 2 BGB (Verjährung von Rückgriffsansprüchen in der Lieferkette) bleibt in jedem Fall unberührt.

12. Abweichend von Ziffer V.-11. dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten die gesetzlichen Gewährleistungsfristen

- für Ansprüche nach § 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB (Ansprüche, wenn der Mangel in einem dinglichen Recht eines Dritten, auf Grund dessen Herausgabe der Kaufsache verlangt werden kann, oder in einem sonstigen Recht, das im Grundbuch eingetragen ist, besteht);
- wenn die Ware eine neu hergestellte Sache ist, bei der es sich um ein Bauwerk und/oder um eine Sache handelt, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat;
- wenn die Ansprüche des Kunden auf einer vorsätzlichen und/oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruhen;
- bei einem arglistigen Verschweigen eines Mangels;
- bei Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit der Ware;
- bei Übernahme eines Beschaffungsrisikos im Sinne von § 276 BGB;
- für Ansprüche wegen Verletzung von Leben, Körper und/oder Gesundheit;
- für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.

Eine Umkehr der Beweislast ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

13. Ersatzlieferung oder Nachbesserung führt nicht zu neu anlaufenden Verjährungsfristen.

VI. Rücktritt

1. Neben der Regelung in Ziffer V.-10. ist der **Kunde** unter Beachtung der maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen zum Rücktritt **berechtigt**, wenn die Optibelt obliegenden Leistungen unmöglich geworden sind, Optibelt mit der Erfüllung vertraglicher Hauptpflichten in Verzug geraten ist oder durch diesen Vertrag begründete Pflichten sonst wie wesentlich verletzt hat. Zur Herbeiführung des Verzuges bedarf es ohne Verzicht auf weitergehende gesetzliche Erfordernisse stets, auch im Falle kalendermäßig bestimmter Leistungszeit einer gesonderten, nach Fälligkeit unmittelbar an Optibelt gerichteten schriftlichen Aufforderung, die Leistungshandlung binnen angemessener Frist vorzunehmen.

2. Ohne Verzicht auf weitergehende gesetzliche Rechte ist **Optibelt berechtigt**, ersatzlos von dem Vertrag zurückzutreten, wenn die

Durchführung des Vertrages gesetzlich verboten ist oder wird, wenn der Kunde der Geltung dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen widerspricht, wenn die besonderen Bestimmungen des Verbrauchsgüterkaufs (§§ 474 ff. BGB) zur Anwendung kommen, wenn die schriftliche Auftragsbestätigung von Optibelt aus nicht von Optibelt zu vertretenden Gründen später als vierzehn (14) Kalendertage nach ihrem Ausstellungsdatum bei dem Kunden eingeht, wenn die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden beantragt wird, wenn der Kunde ohne Darlegung eines rechtfertigenden Grundes wesentlichen Verpflichtungen, die gegenüber Optibelt oder gegenüber Dritten fällig sind, nicht nachkommt, wenn der Kunde nicht zutreffende Angaben zu seiner Kreditwürdigkeit macht, wenn die von einem Kreditversicherer zugesagte Deckung aus von Optibelt nicht zu vertretenden Gründen reduziert wird.

VII. Schadensersatz

1. Die **Haftung von Optibelt für Schäden und Aufwendungen** richtet sich ergänzend zu vorstehenden Regelungen in Ziffer V.-6. und V.-8. dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen nach den folgenden Vorschriften in Ziffern VII.-1. bis VII.-10. dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen. Vorbehaltlich einer Verjährung nach Ziffer V.-11. in Verbindung mit Ziffer V.-12. dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen bleiben in allen Fällen – auch wenn dies nachfolgend nicht gesondert erwähnt wird – unberührt

- die gesetzlichen Vorschriften nach § 327u BGB und nach § 445a BGB (Rückgriff des Kunden beim Verkäufer für den Fall, dass er im Verhältnis zu seinem Kunden Aufwendungen im Rahmen der Nacherfüllung nach § 439 Abs. 2 und/oder Abs. 3 und/oder Abs. 6 S. 2 BGB tragen muss); sowie
- die Verpflichtung von Optibelt, die zum Zwecke der Nacherfüllung nach § 439 Abs. 2 und/oder Abs. 3 BGB erforderlichen Aufwendungen sowie Aufwendungen nach § 439 Abs. 6 S. 2 BGB zu tragen, sofern es sich bei der von Optibelt verkauften Ware um eine neu hergestellte Sache handelt, wobei ein solcher Anspruch voraussetzt, dass der Nacherfüllungsanspruch nach § 439 Abs. 1 BGB nicht nach Maßgabe dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen verjährt ist.

2. Der Kunde ist in erster Linie nach Maßgabe der Regelungen in Ziffer III.-6. zur Wahrnehmung von **Nacherfüllungsangeboten** bzw. nach Maßgabe der Regelungen in Ziffer V. und VI. zur Wahrnehmung der dort geregelten **Rechtsbehelfe** verpflichtet und kann Schadensersatz nur wegen verbleibender Nachteile, in keinem Fall jedoch anstelle anderer Rechtsbehelfe verlangen.

3. Die Haftung von Optibelt für Schäden oder vergebliche Aufwendungen des Kunden tritt nur ein, wenn der Schaden oder die vergeblichen Aufwendungen

- a) durch **schuldhaftes Verletzung** einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf (**wesentliche Vertragspflicht**), verursacht worden oder
- b) auf eine **grob fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzung** zurückzuführen sind.

4. Haftet Optibelt gemäß **Ziffer VII.-3. a)** dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen für die **Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht**, ist die Schadensersatzhaftung auf den für Optibelt bei Vertragsabschluss als Folge der Pflichtverletzung **im Hinblick auf Schadenseintritt und Schadenshöhe vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt**. Liegt die fahrlässige Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht in einer von Optibelt zu vertretenden **verspäteten Lieferung**, ist abweichend von Ziffer VII.-4. Satz 1 dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen die Schadensersatzhaftung **für jede volle Verspätungs-Woche auf 0,5 %, maximal auf 5 % des Nettokaufpreises der vom Verzug betroffenen Ware begrenzt**, sofern dies geringer ist als der im Hinblick auf Schadenseintritt und Scha-

denhöhe für Optibelt bei Vertragsabschluss als Folge der Pflichtverletzung vorhersehbare, typischerweise eintretende Schaden. Liegt die fahrlässige Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht in einer von Optibelt zu vertretenden **Lieferung mangelhafter Ware**, ist abweichend von Ziffer VII.-4. Satz 1 dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen die Schadensersatzhaftung auf **200% des Nettokaufpreises der betroffenen Ware begrenzt**, sofern dies geringer ist als der im Hinblick auf Schadenseintritt und Schadenshöhe für Optibelt bei Vertragsabschluss als Folge der Pflichtverletzung vorhersehbare, typischerweise eintretende Schaden.

5. Die vorstehenden in Ziffer VII.-2. bis VII.-4. dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen genannten Haftungsbeschränkungen **gelten nicht** für die Haftung (a) nach dem Produkthaftungsgesetz, (b) wegen Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit der Ware, (c) bei Übernahme eines Beschaffungsrisikos im Sinne von § 276 BGB, (d) wegen arglistigen Verschweigens eines Mangels, (e) für Schäden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie (f) für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder einer vorsätzlichen Pflichtverletzung beruhen.

6. Ausgenommen die Haftung (a) nach dem Produkthaftungsgesetz, (b) wegen Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit der Ware, (c) bei Übernahme eines Beschaffungsrisikos im Sinne von § 276 BGB, (d) wegen arglistigen Verschweigens eines Mangels, (e) für Schäden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie (f) für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder einer vorsätzlichen Pflichtverletzung beruhen, ist eine Schadensersatzpflicht aus der Lieferung **gebrauchter Waren ausgeschlossen**.

7. Die **Pflicht des Kunden zur Schadensminderung nach § 254 BGB** bleibt unberührt. Jegliche Vereinbarung des Kunden mit seinen Abnehmern, die die gesetzliche Haftung des Kunden zu seinem Nachteil verschärft, stellt einen Verstoß gegen diese Schadensminderungspflicht dar und führt – soweit die gesetzliche Haftung des Kunden zu seinem Nachteil verschärft wurde – zu einem Ausschluss eines Ersatzanspruches gegen Optibelt.

8. Der **Kunde** ist verpflichtet, in den geschäftlichen Beziehungen mit seinen Abnehmern seine **Aufwendungs- und Schadensersatzhaftung** dem Grunde und der Höhe nach im Rahmen des rechtlich Möglichen sowie des in der Branche Üblichen zu beschränken.

9. Optibelt ist sind wegen der Verletzung der dem Kunden gegenüber obliegenden vertraglichen und/oder vorvertraglichen Pflichten ausschließlich nach den Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen zu Schadensersatzleistungen verpflichtet. Jeder Rückgriff auf **konkurrierende Anspruchsgrundlagen**, z.B. Verschulden bei Vertragsabschluss gemäß § 311 Abs. 3 BGB, positiver Vertragsverletzung gemäß § 280 BGB oder wegen deliktischer Ansprüche gemäß § 823 BGB ist ausgeschlossen. Soweit die Schadensersatzhaftung Optibelt gegenüber ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies gleichermaßen auch im Hinblick auf die persönliche Haftung der Organe, Angestellten, Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von Optibelt.

10. Die vorstehenden Bestimmungen in Ziffer VII. dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten vorbehaltlich

- § 327u BGB;
- § 445a BGB (Rückgriff des Kunden bei Optibelt für den Fall, dass er im Verhältnis zu seinem Kunden Aufwendungen im Rahmen der Nacherfüllung nach § 439 Abs. 2 und/oder Abs. 3 und/oder Abs. 6 S. 2 BGB tragen muss); sowie vorbehaltlich
- der von Optibelt zum Zwecke der Nacherfüllung nach § 439 Abs. 2 und/oder Abs. 3 BGB zu tragenden Aufwendungen sowie Aufwendungen nach § 439 Abs. 6 S. 2 BGB, sofern es sich bei der von Optibelt verkauften Ware um eine neu hergestellte Sache handelt,

auch für **Ansprüche des Kunden auf Ersatz von Aufwendungen**.

11. Optibelt übernimmt gegenüber dem Kunden keinerlei vertragliche Freistellungspflichten. Optibelt muss den Kunden auf Verlangen des

Kunden und statt einer Zahlung an den Kunden nur insoweit von Ansprüchen Dritter freistellen, als der Kunde auf Basis der in diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen getroffenen Regelungen einen eigenen Schadensersatzanspruch gegen Optibelt hätte.

12. Ungeachtet weitergehender gesetzlicher oder vertraglicher Ansprüche von Optibelt ist der **Kunde gegenüber Optibelt** zu folgenden **Schadensersatzleistungen verpflichtet**:

- a) Im Falle des **nicht rechtzeitigen Zahlungseingangs** zahlt der Kunde die angemessenen Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Rechtsverfolgung, mindestens jedoch eine Pauschale von € 40,00 sowie Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszins der Deutschen Bundesbank.
 - b) Vorbehaltlich des Nachweises des Kunden, dass ein Schaden nicht oder nur in deutlich geringerer Höhe entstanden ist, ist Optibelt bei **Abnahmeverzug** oder vereinbartem, aber ausbleibendem Abruf der Ware durch den Kunden nach fristlosem Ablauf einer von Optibelt gesetzten angemessenen Nachfrist berechtigt, ohne Nachweis **Schadensersatz pauschal** in Höhe von 15% des jeweiligen Nettokaufpreises zu verlangen.
13. § 348 HGB (**Vertragsstrafe**) findet keine Anwendung.

VIII. Eigentumsvorbehalt

1. Bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen gegen den Kunden aus dem Vertrag **behält sich Optibelt das Eigentum** an den verkauften Waren vor. Sofern der Kunde nicht Vorkasse geleistet hat und auch kein Bargeschäft im Sinne von § 142 InsO vorliegt, behält sich Optibelt das Eigentum an den verkauften Waren auch für alle gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung vor.

2. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehaltes wird der Kunde den Mitarbeitern von Optibelt zu den üblichen Geschäftszeiten jederzeit **Zugang** zu der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware gewähren. Der Kunde ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware gegen Diebstahl, Beschädigung und Zerstörung zu **versichern** sowie auf Anforderung von Optibelt die Ware auf eigene Kosten getrennt zu lagern oder geeignet abzugrenzen, deutlich sichtbar als Eigentum von Optibelt zu **kennzeichnen** und alle Maßnahmen zu treffen, die zu einer **umfassenden Sicherstellung des Eigentumsvorbehalts** geboten sind. Die gegen die Versicherungen erwachsenden Ansprüche tritt der Kunde hiermit sicherungshalber, in voller Höhe und unwiderruflich an Optibelt ab; Optibelt nimmt die Abtretung an.

3. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehaltes wird der Kunde Optibelt umgehend schriftlich **in Kenntnis setzen**, wenn ein Dritter Ansprüche auf oder Rechte an der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware bzw. an den nach den Regelungen zum Eigentumsvorbehalt an Optibelt abgetretenen Forderungen geltend machen sollte, und Optibelt unentgeltlich bei der Verfolgung seiner Interessen unterstützen. Erwirbt ein **Dritter** während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts Rechte an der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware, werden die Ansprüche des Kunden gegen den Dritten mit allen Rechten hiermit unwiderruflich sicherungshalber an Optibelt abgetreten; Optibelt nimmt die Abtretung an.

4. Der Kunde darf die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware im Rahmen ordnungsgemäßer Geschäftsführung und nur unter der Voraussetzung **veräußern**, dass er sich nicht in Zahlungsverzug befindet und die Zahlung des Abnehmers an den Kunden nicht vor dem Termin fällig wird, zu dem der Kunde den Preis an Optibelt zu zahlen hat. Zu anderen Verfügungen (z.B. Sicherungsübereignung, Verpfändung usw.) ist der Kunde nicht berechtigt. Der Kunde tritt die ihm aus der Veräußerung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware zustehenden **Ansprüche gegen seine Abnehmer** mit allen Nebenrechten hiermit sicherungshalber, in voller Höhe und unwiderruflich an Optibelt ab. Nimmt der Kunde die Forderungen aus einer Veräußerung in ein mit seinen Abnehmern bestehendes **Kontokorrentverhältnis** auf,

tritt er die sich nach der Saldierung ergebenden Kontokorrentforderungen hiermit sicherungshalber, in voller Höhe und unwiderruflich an Optibelt ab. Optibelt nimmt die Abtretungen an.

5. Der Kunde bleibt ermächtigt, an Optibelt abgetretene Forderungen **treuhänderisch** für Optibelt **einzuziehen**, solange er sich nicht in Zahlungsverzug befindet. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Forderungen an Dritte abzutreten. Der Kunde hat **eingehende Zahlungen** gesondert zu führen und ungeachtet weitergehender von Optibelt eingeräumter Zahlungsziele unverzüglich an Optibelt weiterzuleiten, bis die gesicherten Forderungen von Optibelt vollständig ausgeglichen sind. Erfolgt die Zahlung durch Überweisung an das Kreditinstitut des Kunden, tritt der Kunde hiermit unwiderruflich die ihm hierdurch gegen sein Kreditinstitut zustehenden Forderungen an Optibelt ab. Erhält der Kunde **Wechsel** zur Begleichung der Forderungen gegen Dritte, tritt er hiermit unwiderruflich die ihm im Falle der Diskontierung des Wechsels gegen das Kreditinstitut zustehenden Forderungen an Optibelt ab. Optibelt nimmt die Abtretungen an.

6. Die **Be- und Verarbeitung** der Ware erfolgt für Optibelt als Hersteller im Sinne des § 950 BGB, ohne dass für Optibelt hieraus Verbindlichkeiten erwachsen. Wird die von Optibelt gelieferte Ware mit anderen Gegenständen in der Weise **vermischt, vermengt oder verbunden**, dass das Eigentum von Optibelt kraft Gesetzes erlischt, so überträgt der Kunde schon jetzt seine Eigentums- oder Miteigentumsrechte an dem neuen Gegenstand auf Optibelt und verwahrt ihn unentgeltlich und treuhänderisch für Optibelt.

7. Der Kunde wird im Bedarfsfalle nachfragen, in welchem Umfang die Ware noch einem Eigentumsvorbehalt untersteht. Optibelt ist nicht verpflichtet, auf Zahlungen hin unaufgefordert den Umfang des Eigentumsvorbehalts zu quantifizieren. Befindet sich noch nicht vollständig bezahlte, unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware im Gewahrsam des Kunden, wird Optibelt auf Verlangen des Kunden **Ware freigeben**, soweit der Rechnungswert der Ware die Summe der offenen Forderungen um mehr als 20% übersteigt und an der Ware keine Absonderungsrechte zugunsten von Optibelt bestehen. Entsprechendes gilt, soweit an die Stelle der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware Ansprüche gegen Dritte getreten sind und diese von Optibelt im eigenen Namen geltend gemacht werden. Im Übrigen wird Optibelt auf Verlangen des Kunden Sicherheiten freigeben, soweit der Marktpreis der Sicherheiten die Summe der gesicherten Forderungen um mehr als 50% zuzüglich der bei der Verwertung anfallenden Umsatzsteuer übersteigt.

8. Wenn noch nicht vollständig bezahlte, unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware sich im Gewahrsam des Kunden befindet und die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden beantragt wird oder der Kunde ohne Darlegung eines rechtfertigenden Grundes seinen Optibelt oder Dritten gegenüber fälligen Verpflichtungen nicht nachkommt, kann Optibelt **dem Kunden das Recht zum Besitz entziehen** und die Ware ohne Vertragsrücktritt herausverlangen. Optibelt ist nicht berechtigt, die Herausgabe zu verlangen, soweit der Insolvenzverwalter sich für die Erfüllung des Vertrages entscheidet und der Preis bezahlt ist.

9. Im Falle des Vertragsrücktrittes, insbesondere wegen Zahlungsverzuges des Kunden, ist Optibelt berechtigt, die Ware **freihändig zu veräußern** und sich aus dem Erlös zu befriedigen. Der Kunde ist ungeachtet sonstiger Optibelt zustehender Rechte verpflichtet, an Optibelt die **Aufwendungen** des Vertragsabschlusses, der bisherigen Vertragsabwicklung und der Vertragsauflösung sowie die Kosten der Rückholung der Ware zu ersetzen.

IX. Sonstige Regelungen

1. Zur Wahrung der **Schriftform** bedarf es weder einer eigenhändigen Namensunterschrift noch einer elektronischen Signatur. Mitteilungen mittels Telefax oder E-Mail genügen der Schriftform ebenso wie sonstige Textformen, ohne dass der Abschluss der Erklärung besonders kenntlich zu machen ist. Dies gilt nicht bei Änderungen

der Bankverbindung. Solche Änderungen sind durch eigenhändige Namensunterschrift zu unterzeichnen und auf dem Postweg zu verschicken.

2. Die im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung erhaltenen **Daten** über den Kunden werden von Optibelt im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes und der Datenschutz-Grundverordnung **verarbeitet**.

3. Der Kunde wird Optibelt unverzüglich schriftlich informieren, wenn **Behörden** in weiterem Zusammenhang mit der Ware eingeschaltet oder tätig werden. Der Kunde wird zudem die gelieferte Ware weiter im **Markt beobachten** und Optibelt unverzüglich schriftlich informieren, wenn eine Besorgnis besteht, dass durch die Ware Gefahren für Dritte entstehen könnten.

4. Ohne Verzicht von Optibelt auf weitergehende Ansprüche stellt der Kunde Optibelt uneingeschränkt von allen Ansprüchen Dritter frei, die aufgrund von **Produkthaftpflicht** oder ähnlicher verschuldensunabhängiger Bestimmungen gegen Optibelt erhoben werden, soweit die Haftung auf Umstände gestützt wird, die wie z.B. die Darbietung des Produktes durch den Kunden oder sonstige, von dem Kunden kontrollierte Dritte ohne ausdrückliche und schriftliche Zustimmung von Optibelt gesetzt wurden. Die Freistellung schließt insbesondere auch den Ersatz der Optibelt entstehenden Aufwendungen ein und wird von dem Kunden unter Verzicht auf weitere Voraussetzungen oder sonstige Einwände, insbesondere unter Verzicht auf die Einhaltung von Überwachungs- und Rückruffpflichten sowie unter Verzicht auf den Einwand der Verjährung zugesagt.

5. An von Optibelt in körperlicher oder elektronischer Form zur Verfügung gestellten Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Mustern und sonstigen **Unterlagen** sowie an Software behält sich Optibelt alle Eigentums-, Urheber-, sonstigen gewerblichen Schutzrechte sowie Rechte aus Know-how vor. Sie sind Dritten gegenüber geheim zu halten und dürfen ausschließlich zur Durchführung des jeweiligen Auftrages verwendet werden.

6. Ungeachtet weitergehender gesetzlicher Regelungen endet die **Verjährungshemmung** auch, wenn die hemmenden Verhandlungen über vier Wochen nicht in der Sache fortgeführt werden. Ein Neubeginn der Verjährung von Ansprüchen des Kunden bedarf in jedem Fall einer ausdrücklichen, schriftlichen Bestätigung von Optibelt.

X. Allgemeine Vertragsgrundlagen

1. Der **Lieferort** ergibt sich aus der Regelung in III.-4. dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen. **Zahlungs- und Erfüllungsort** für alle

sonstigen Verpflichtungen aus den Rechtsbeziehungen von Optibelt mit dem Kunden ist 37671 Höxter. Diese Regelungen gelten auch, wenn Optibelt für den Kunden Leistungen an einem anderen Ort ausführt oder erbrachte Leistungen rückabzuwickeln sind. Die Vereinbarung anderer Klauseln der Incoterms oder von Klauseln wie „Lieferung frei...“ oder ähnlicher Art hat lediglich eine abweichende Regelung des Transports und der Transportkosten zur Folge; im Übrigen verbleibt es bei den in diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen getroffenen Regelungen.

2. Für die vertraglichen und außervertraglichen Rechtsbeziehungen mit dem Kunden gelten **ausschließlich deutsches Recht** sowie die in Deutschland maßgeblichen Gebräuche. Bei Verwendung von Handelsklauseln gelten im Zweifel die Incoterms® 2020 der Internationalen Handelskammer unter Berücksichtigung der in diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen getroffenen Regelungen. Abweichungen von diesen Vertragsgrundlagen ergeben sich ausschließlich aufgrund der von Optibelt mit dem Kunden getroffenen individuellen Vereinbarungen und dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen.

3. Alle vertraglichen und außervertraglichen Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit Verträgen, für die die Geltung dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen vorgesehen ist, einschließlich deren Gültigkeit, Ungültigkeit, Verletzung oder Auflösung sowie Insolvenzstreitigkeiten werden nach der zur Zeit der Einreichung der Einleitungsanzeige geltenden Version der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden. Das **Schiedsgericht** besteht aus drei Schiedsrichtern und bei Streitigkeiten mit einem Streitwert unter € 150.000 aus einem Schiedsrichter. Der Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens ist Köln, die Sprache Deutsch. Die Zuständigkeit des Schiedsgerichts schließt insbesondere auch jede gesetzliche Zuständigkeit aus, die wegen eines persönlichen oder sachlichen Zusammenhanges vorgesehen ist. Wenn diese Schiedsabrede ungültig ist oder ungültig werden sollte, wird zur Entscheidung aller Streitigkeiten mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und/oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen stattdessen die örtlich und international ausschließliche Zuständigkeit der für 37671 Höxter zuständigen Gerichte vereinbart. Optibelt ist jedoch berechtigt, anstelle einer Klage zum Schiedsgericht und unabhängig von der Wirksamkeit der Schiedsabrede auch Klage vor dem für 37671 Höxter zuständigen Gericht, vor den Gerichten am Geschäftssitz des Kunden oder anderen zuständigen staatlichen Gerichten zu erheben.

Optibelt GmbH

Postfach 100132 · 37669 Höxter/GERMANY
Tel. +49 5271 621 · Fax +49 5271 976200
info@optibelt.com · www.optibelt.com
Ein Unternehmen der Arntz Optibelt Gruppe